

Handreichung

zur

Mitwirkung und Zusammenarbeit

in den Gremien Ihrer

Kindertageseinrichtung

-für Eltern-

-für Mitarbeiter/innen-

-für Trägervertreter-

Inhalt

1	Mitwirkungsorgane.....	3
1.1	Elternversammlung	3
1.2	Elternbeirat.....	3
1.3	Rat der Tageseinrichtung.....	4
2	Rolle und Aufgaben der Trägervertreter.....	5
3	Rolle und Aufgaben der Leitung	6
4	Elternbeiratsarbeit in der Praxis.....	7
4.1	Mitglied des Elternbeirats – eine besondere Rolle	7
4.2	Rechte des Elternbeirats	7
4.3	Verbindlichkeiten in der Elternbeiratsarbeit	7
4.3.1	Datenschutz	7
4.3.2	Interessenvertretung für alle Eltern	7
4.3.3	Absprache von Aktivitäten mit der Leitung	8
4.4	Die erste Elternbeiratssitzung	8
4.4.1	Einige Anregungen zur praktischen Umsetzung	8
5	Kontaktadressen:.....	10
6	Links:.....	12
6.1	Kinderbildungsgesetz:	12
6.2	Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen:.....	12
6.3	Bildungsgrundsätze:.....	12
6.4	Landeselternbeirat:.....	12

1 Mitwirkungsgremien

Es gibt unterschiedliche Gremien, die Ihnen als Eltern die Möglichkeit bieten in der Kindertageseinrichtung mitzuwirken und die Arbeit mitzugestalten. Der Rahmen für diese Mitgestaltung ergibt sich aus den gesetzlichen Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes/ KiBiz und dem Statut für katholische Kindertageseinrichtungen (siehe Anlage).

1.1 Elternversammlung

Die Elternversammlung findet mindestens einmal im Jahr, bis spätestens zum 10. Oktober, statt. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch die Leitung.

Die Elternversammlung wird durch die gesamte Elternschaft der Kindertageseinrichtung gebildet. Im Jahresverlauf können bei Bedarf weitere Elternversammlungen stattfinden. So muss z. B. eine Versammlung einberufen werden, wenn die Eltern eines Fünftels der betreuten Kinder dies verlangt.

Auf der Elternversammlung informiert die Leitung, stellvertretend für den Träger, über personelle Veränderungen, konzeptionelle und pädagogische Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten. Sie als Eltern haben das Recht, sich dazu zu äußern. Weiter berichtet die Leitung oder ein Mitglied des Rates der Tageseinrichtung über dessen Tätigkeit im vergangenen Kindergartenjahr.

Ebenfalls zur Elternversammlung eingeladen werden die für die Kindertageseinrichtung benannten Vertreter der Kirchengemeinde.

Auf der ersten Elternversammlung werden die Mitglieder für den Elternbeirat gewählt. Dies ist das Gremium, welches Ihre Interessen gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung vertritt. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten. Für jedes Ihrer betreuten Kinder haben Sie gemeinsam eine Stimme. Falls nicht mindestens ein Mitglied der Elternversammlung eine geheime Wahl wünscht, wird durch Handzeichen gewählt. Alle Erziehungsberechtigten können sich für den Elternbeirat zur Wahl stellen. Eine Ausnahme bilden pädagogische Mitarbeiterinnen¹ der Kita gem. GmbH, die gleichzeitig Erziehungsberechtigte in einer Kindertageseinrichtung des Trägers sind. Diese können nur das aktive Wahlrecht ausüben. Hierdurch soll ein möglicher Rollen- & Interessenkonflikt ausgeschlossen werden. Diese Einschränkung gilt ebenso für Erziehungsberechtigte der Kindertageseinrichtung die gleichzeitig Kirchenvorsteher in der Kirchengemeinde sind, in der die Kita liegt.

Das Statut sieht vor, dass in Einrichtungen mit bis zu drei Gruppen die Wahl in der Elternversammlung stattfindet und ab der vierten Gruppe auf Gruppenebene. In Einrichtungen mit weniger als vier Gruppen kann die Elternversammlung beschließen, dass auch hier auf Gruppenebene gewählt wird. Bei der Wahl in der Elternversammlung werden pro 20 angefangener Betreuungsplätze eine Elternvertreterin und eine Stellvertreterin gewählt, auf Gruppenebene das Entsprechende pro Gruppe.

Der neugewählte Elternbeirat sollte auf der Elternversammlung den Termin für die erste Sitzung absprechen.

1.2 Elternbeirat

Kinder brauchen für eine positive Entwicklung eine Atmosphäre, die durch Verlässlichkeit, Wertschätzung und Offenheit geprägt ist. Durch gegenseitige Akzeptanz, vertrau-

¹ Da in der Mehrheit der Einrichtungen vorwiegend Frauen arbeiten sowie vorwiegend weibliche Erziehungsberechtigte in den Mitwirkungsgremien vertreten sind, nutzen wir für eine bessere Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form. Hierin liegt keinerlei Wertung und wir bitten die männlichen Erziehungsberechtigten sich in gleicher Weise angesprochen zu fühlen.

ensvolle Zusammenarbeit und ein gleichberechtigtes Miteinander tragen Eltern und Erzieherinnen zu einer solchen Atmosphäre bei. Der Elternbeirat als Bindeglied zwischen Eltern, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Träger soll die Zusammenarbeit unterstützen sowie das Interesse der Elternschaft an der pädagogischen Arbeit fördern.

Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass der Elternbeirat Eltern:

- umfassend informiert.
- darin bestärkt, das Angebot zu Elterngesprächen wahrzunehmen.
- ermutigt, Elterngespräche von sich aus einzufordern, falls der Bedarf danach besteht.
- motiviert, sich an Elternbefragungen zu beteiligen, damit deren Wünsche und Bedürfnisse einbezogen werden können.
- aktiviert, sich bei Festen, Projekten und Mitmachaktionen zu beteiligen.

Der Elternbeirat nimmt Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Eltern entgegen. Diese gibt er an die Leitung und / oder den Träger weiter. Dies heißt allerdings nicht, dass Eltern mit ihren Anliegen immer den Weg über den Elternbeirat gehen müssen. In der Regel führt eine direkte Kommunikation mit Leitung schneller zum Ziel.

Bei Problemen zwischen Eltern und Einrichtung/ Träger kann der Elternbeirat eine vermittelnde Funktion einnehmen, mit dem Ziel eine schnelle Einigung zu erreichen.

Die Bildungs- und Erziehungsarbeit kann durch den Elternbeirat mit gestaltet, belebt und unterstützt werden. Hierzu gehören zum Beispiel die Unterstützung beim Planen und Durchführen von Projekten und Aktionen sowie ggf. die Ideensammlung bei der Konzeptionsweiterentwicklung der Kita etc.

Laut Statut soll der Elternbeirat mindestens 3x jährlich zusammentreten, jedoch liegt dies letztendlich im Ermessen des jeweiligen Elternbeirats. Allerdings ist ein häufigerer, regelmäßiger Austausch ratsam, um die Arbeit des Elternbeirats weiterentwickeln zu können sowie Kontinuität und Informationsaustausch zu gewährleisten. Zu den Sitzungen können Vertreter des Trägers, des pädagogischen Personals oder andere Fachleute eingeladen werden. Der Elternbeirat hat die Möglichkeit, seine Sitzungen in der Kindertageseinrichtung durchzuführen.

Kann eine Elternvertreterin nicht an einer Sitzung teilnehmen oder scheidet ganz aus dem Elternbeirat aus, tritt die Stellvertreterin ein. Die Funktion als Elternbeirat endet, wenn das Kind der Erziehungsberechtigten die Kita nicht mehr besucht oder die Elternvertreterin zurücktritt oder ihr Amt dauerhaft nicht mehr ausüben kann.

1.3 Rat der Tageseinrichtung

Der Rat der Tageseinrichtung ist ein Gremium, welches sich zu je einem Drittel aus Vertreterinnen des Elternbeirats, des pädagogischen Personals und des Trägers zusammensetzt. Die Kita gem. GmbH empfiehlt den Rat der Tageseinrichtung aus zwei Elternvertreterinnen, der Leitung und einer weiteren Mitarbeiterin sowie zwei Trägervertretern zu bilden. Die beiden Trägervertreter für die Kita gem. GmbH werden von der jeweiligen Kirchengemeinde gestellt.

Der Rat der Tageseinrichtung berät über die Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung.

Der Rat der Tageseinrichtung beschließt:

- die Aufnahmekriterien
- Buchungsmodelle (25 Stunden, 35 Stunden geteilt und im Block, 45 Stunden)
- Platzzahlen wie z. B. die maximale Anzahl von Kindern in der Übermittagsbetreuung.

Der Rat der Tageseinrichtung informiert die Eltern umfassend und findet Wege, um deren Anliegen einzubeziehen. Er tagt und berichtet einmal im Jahr in der Elternversammlung über seine Tätigkeit.

In seiner ersten Sitzung wählt der Rat der Tageseinrichtung aus allen Mitgliedern eine Vorsitzende sowie eine Vertretung und eine Schriftführerin. Die Vorsitzende soll katholisch sein.

Zu den Sitzungen lädt die Vorsitzende oder der Träger mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich ein. In Eilfällen erfolgt die Einladung mit einer Frist von drei Tagen und kann auch mündlich ausgesprochen werden.

Von den Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, welches von der Vorsitzenden bzw. der Vertretung unterzeichnet wird. Dieses Protokoll erhalten alle Elternbeiratsmitglieder sowie die zuständige pädagogische Fachbereichsleitung der Kita gem. GmbH.

2 Rolle und Aufgaben der Trägervertreter

Die Trägervertreter der Kirchengemeinde bringen die Interessen der Kita gem. GmbH sowie der Kirchengemeinde in den Rat der Tageseinrichtung ein. Hierbei berücksichtigen sie die Bedingungen der Kindertageseinrichtung in der jeweiligen Gemeinde.

Als Bindeglied zwischen Kindertageseinrichtung und Träger sind die Trägervertreter in regelmäßigem Austausch mit der Leitung und informieren die kirchlichen Gremien über die Situation in der Kita. Vor den Sitzungen halten sie Rücksprache mit der Leitung und stimmen sich mit ihr ab. Bei Festen, Aufräumaktionen, Projekten und anderen Maßnahmen, die eines ehrenamtlichen Einsatzes bedürfen, unterstützen sie die Leitung und das Team. Weiter stehen sie in Kontakt mit der Kita gem. GmbH und dem Gemeindeverband. Hier holen sie sich im Bedarfsfall Informationen und teilen auf der anderen Seite relevante Angelegenheiten der Kita gem. GmbH und/ oder dem Gemeindeverband mit. Die Trägervertreter sind die Ansprechpartner für die Kita gem. GmbH und den Gemeindeverband, wenn in der Kindertageseinrichtung wichtige Neuerungen anstehen, wie z. B.

- wesentliche inhaltliche Veränderungen,
- Baumaßnahmen,
- Entscheidungen, die die Leitungsstelle betreffen,
- Gruppenschließungen oder Eröffnung von Gruppen,
- Schließung der Kita.

Neben der Präsenz im Rat der Tageseinrichtung vertreten die Trägervertreter die Kirchengemeinde in der Gesellschafterversammlung und im Steuerungsgremium für die Kindertageseinrichtungen im pastoralen Raum. Es besteht die Möglichkeit, als Vertreter der Gesellschafterversammlung in den Verwaltungsrat gewählt zu werden.

3 Rolle und Aufgaben der Leitung

Die Aufgaben einer Einrichtungsleitung ergeben sich im Detail aus der Stellenbeschreibung. Im Hinblick auf die Mitwirkungsorgane übernimmt die Leitung Aufgaben, die vom Träger an sie delegiert werden, sie sichert die Umsetzung der Vorgaben aus dem Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen (hier insbesondere §3 und §4) und ist zum Teil für den organisatorischen Rahmen zuständig.

So koordiniert sie in der ersten Elternversammlung die Wahl der Versammlungsleiterin sowie eines Ersatzes aus der Elternschaft und regelt das Schreiben des Protokolls.

Im Rat der Tageseinrichtung führt sie durch die Sitzungen und sichert auch hier für die Protokollierung durch ein Mitglied. Ebenso wie in der Elternversammlung stellt sie die Informationspflicht des Trägers hinsichtlich Personalentscheidungen sowie konzeptioneller und räumlicher Veränderungen sicher. Diese Informationspflicht gilt auch im Hinblick auf den Elternbeirat.

Auf Einladung des Elternbeirats nimmt sie an dessen Sitzungen teil und unterstützt und berät die Eltern bei ihrer Arbeit.

Übergeordnet arbeitet die Leitung in unterschiedlichen Arbeitskreisen und Gremien mit, z.B. im Steuerungsgremium des pastoralen Raumes. Näheres hierzu regelt die jeweilige Geschäftsordnung der Gremien.

4 Elternbeiratsarbeit in der Praxis

4.1 Mitglied des Elternbeirats – eine besondere Rolle

Der Elternbeirat ist Ansprechpartner für Eltern, Träger, Leitung und Team.

Eine Besonderheit der Rolle als Mitglied des Elternbeirats ist die Position zwischen Elternschaft und Team. Zudem haben sie zusätzlich ihre eigenen Anliegen und Meinungen als Vater bzw. Mutter. Dies kann zu Rollenkonflikten und Spannungen führen. In Ihrer Rolle als Mitglied des Elternbeirats sollten Sie sich stets um Objektivität bemühen. Besonders bei Konflikten zwischen Eltern und Mitarbeitern der Einrichtung ist es wichtig, dass der Elternbeirat Neutralität wahrt und um Sachaufklärung bemüht ist.

Weiter sollte es selbstverständlich sein, dass Sie sich loyal gegenüber Träger, Leitung und Team verhalten und die Kita in der Öffentlichkeit positiv vertreten. Hierzu gehört, dass Konflikte und Unstimmigkeiten dort geklärt werden, wo sie entstanden sind.

4.2 Rechte des Elternbeirats

Der Elternbeirat hat ein Mitentscheidungsrecht bei allen Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht betreffen z. B. hinsichtlich des Mittagessens oder bei der Gestaltung von Ausflügen. In allen anderen Bereichen besteht ein Informations- und Anhörungsrecht (z.B. Öffnungs- & Schließzeiten der Kita). Das heißt konkret, dass die Leitung und/oder der Träger dem Elternbeirat wesentliche Entscheidungen rechtzeitig mitteilen. Der Elternbeirat ist anzuhören bei Entscheidungen, die das pädagogische Konzept, die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung sowie die Hausordnung, Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien betreffen. Die Entscheidungskompetenz in diesen Punkten obliegt dem Träger, hierzu kann der Elternbeirat Gestaltungshinweise geben. Diese können einbezogen werden, wenn sie pädagogisch sinnvoll und mit der bestehenden Konzeption sowie den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vereinbar sind. Besonders im Hinblick auf die personelle, räumliche und sachliche Ausstattung sind hier durch die gesetzlichen Vorgaben jedoch Grenzen gesetzt. Da der Träger diese umzusetzen hat, trifft er die letztendliche Entscheidung.

Der Elternbeirat hat das Recht, eine Elternversammlung einzuberufen.

4.3 Verbindlichkeiten in der Elternbeiratsarbeit

Als Mitglied des Elternbeirats sollten Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben einige wichtige Aspekte beachten:

4.3.1 Datenschutz

Eine umfassende Information des Elternbeirats durch Leitung und Träger bringt es mit sich, dass Ihnen sensible Daten mitgeteilt werden. Personalangelegenheiten stehen generell unter Schweigepflicht. Es können sich weitere Themen ergeben, die datenschutzrechtlich bedeutsam sind und über die Stillschweigen vereinbart wird. Wir bitten Sie, zum Schutz aller Beteiligten, die Verschwiegenheitsvereinbarungen einzuhalten.

4.3.2 Interessenvertretung für alle Eltern

Der Elternbeirat bildet die Interessenvertretung aller Eltern. Das Meinungsspektrum in der Elternschaft ist groß. Es ist wichtig, dass Sie sich ein möglichst breites Bild hierüber verschaffen und allen Eltern die Möglichkeit geben sich zu äußern (z. B. in Form einer Elternbefragung).

Alle Eltern anzusprechen und einzubeziehen ist eine besondere Herausforderung der Elternbeiratsarbeit. Jedoch ist davon auszugehen, dass Eltern, deren Meinungen und

Anliegen wahrgenommen und gewürdigt werden, eher bereit sind, Sie in Ihrer Arbeit zu unterstützen.

Mit Eltern ins Gespräch kommen können Sie z. B. in der Bring- und Abholzeit, bei Elterncafés, Festen oder in Sprechstunden des Elternbeirats in der Einrichtung.

4.3.3 Absprache von Aktivitäten mit der Leitung

Der Elternbeirat ist ein unabhängiges Gremium, welches seine Arbeit in Eigenregie planen und umsetzen kann. Dennoch ist er Teil des gesamten Kindergartens, so dass sich die Arbeit des Elternbeirats an der konzeptionellen Ausrichtung der Einrichtung orientieren sollte. Das heißt konkret, dass die Aktionen des Elternbeirats in den Kontext der Arbeit der Kita passen müssen. Nicht jede gute Idee ist auch für jede Einrichtung sinnvoll, zielführend und umzusetzen. Wichtig ist ein regelmäßiger Austausch mit der Einrichtungsleitung. Aktivitäten und Informationen des Elternbeirats an die Eltern sollten im Vorfeld mit der Leitung abgestimmt werden, um Terminüberschneidungen zu vermeiden, Transparenz zu schaffen und Energien zu bündeln. Genauso wie die Leitung verpflichtet ist, den Elternbeirat frühzeitig und umfassend zu informieren sollte dies auch umgekehrt gewährleistet sein.

4.4 Die erste Elternbeiratssitzung

Generell ist Elternbeiratsarbeit Teamarbeit. Dennoch ist es ratsam, in der ersten Sitzung eine Sprecherin zu wählen, welche die Elternbeiratsarbeit koordiniert und direkte Ansprechpartnerin für Leitung und Träger ist.

Weiter legt der Elternbeirat in seiner ersten Sitzung die Vertreterinnen des Elternbeirats für den Rat der Tageseinrichtung fest.

Zu Beginn sollte eine Struktur für die Arbeit z. B. in Form einer Geschäftsordnung entwickelt werden. Hierin werden Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufe festgelegt wie z. B.:

- Aufgaben der Sprecherin (Einladung vor den Sitzungen, Erstellung einer Tagesordnung, Gesprächsführung in den Sitzungen)
- regelmäßige Zuständigkeiten (Einladung, Tagesordnung und Gesprächsführung falls keine Sprecherin gewählt wurde, führen des Protokolls, Öffentlichkeitsarbeit, Organisation des Sitzungsraumes)
- Festlegung der Häufigkeit und des zeitlichen Rahmens der Sitzungen
- Ziele und Schwerpunkte der Elternbeiratsarbeit (Jahresplanung)
- Gestaltung der Kommunikation mit der Leitung (wer, wann, Häufigkeit der Teilnahme der Leitung an Elternbeiratssitzungen)
- Gestaltung des Informationsflusses in die Elternschaft
- Festlegung eines Verfahrensweges im Umgang mit Anregungen und Beschwerden.

In der Kindertageseinrichtung sollte es einen Elternbeiratsordner geben, welcher von jedem Elternbeirat weitergeführt wird. In diesem Ordner werden Protokolle abgeheftet, nützliche Adressen und Ansprechpartner sowie Ideen und Anregungen gesammelt. Hierdurch wird sowohl Kontinuität als auch Weiterentwicklung der Elternbeiratsarbeit gewährleistet. Unterstützt wird dies durch eine gemeinsame Sitzung von altem und neuem Elternbeirat zu Beginn der Amtsperiode.

4.4.1 Einige Anregungen zur praktischen Umsetzung

Grundvoraussetzung, um als Ansprechpartner für die Eltern fungieren zu können, ist das Bekanntsein des Elternbeirates bei der Elternschaft bekannt sein.

Beispiele dafür:

- Elternbeiratspinnwand für Infos an die Eltern, evtl. mit Fotos der Elternbeiratsmitglieder sowie Telefonnummern
- E-Mail Adresse für den Elternbeirat, um die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Elternbeirats, Elternbeirat und Elternschaft, Elternbeirat und Leitung/Träger zu erleichtern
- Anwesenheit eines Elternvertreters zu einer festen Zeit in regelmäßigem Rhythmus in der Einrichtung

Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Eltern zu informieren und ihr Interesse an der pädagogischen Arbeit zu fördern. Hierfür muss er mit den Eltern im Gespräch sein.

- regelmäßige Informationsschreiben an die Eltern, gemeinsame Schreiben von Kita und Elternbeirat
- Ideenwerkstatt durch den Elternbeirat mit den Eltern
- schriftliche Abfrage von Elternwünschen/ -interessen
- Organisation von Elternabenden mit pädagogischen Themen
- Einrichtung eines Elterncafés bzw. Anwesenheit eines Elternvertreters im bestehenden Elterncafé
- Einrichtung eines Elternstammtisches
- andere Formen von Elterntreffs (Bastelabende, gemütlicher Grillabend, Elternfrühstück)

Durch diese Angebote fördert der Elternbeirat das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Elternschaft. Im engen Kontakt und Austausch mit den Eltern kann er die elterliche Stimmung in der Einrichtung erfassen und ggfs. vermittelnd tätig werden.

Der Elternbeirat kann durch unterschiedliche Aktivitäten und Aktionen die pädagogische Arbeit bereichern und die Erzieherinnen bei ihrer Arbeit unterstützen.

- Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Festen
- Einbringen von Projektideen, Mithilfe bei der Planung und Durchführung von Projekten
- Unterstützung des Teams bei Aufräumaktionen, Gestaltung des Außengeländes, Gestaltung von Räumen etc.
- Durchführung von Aktivitäten in der Einrichtung wie z. B. Plätzchen backen im Advent, Bastelnachmittag etc.

Der Elternbeirat kann dazu beitragen, die Einrichtung in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Weiter kann er Kontakte und Möglichkeiten nutzen und erschließen, um Spenden für die Einrichtung zu akquirieren.

- Beteiligung an Festen in der Orts-/ Pfarrgemeinde/ im Stadtteil
- Verkäufe und Präsentation in der Innenstadt/ im Einkaufszentrum
- Organisation von Kleiderbasaren, Tauschbörsen
- Gründung eines Fördervereins

5 Kontaktadressen:

Kath. Kindertageseinrichtungen Hellweg gem. GmbH

Severinstraße 12

59494 Soest

Tel.: 02921 - 3582-0

Fax: 02921 - 3582-99

www.kath-kitas-hellweg.de

info@kath-kitas-hellweg.de

Geschäftsführer:

Josef Mertens, josef.mertens@kath-kitas-hellweg.de

Pädagogische Fachbereichsleitung:

Katharina Kasperkiewicz, katharina.kasperkiewicz@kath-kitas-hellweg.de

Kath. Kindertageseinrichtungen Hochsauerland – Waldeck gem. GmbH

Stiftsplatz 13

59872 Meschede

Tel.: 0291 - 9916-0

Fax: 0291 - 9916-99

www.kath-kitas-hsk.de

info@kath-kitas-hsk.de

Geschäftsführer:

Josef Mertens, josef.mertens@kath-kitas-hsk.de

Pädagogische Fachbereichsleitung:

Michael Stratmann, michael.stratmann@kath-kitas-hsk.de

Familienbund der Katholiken im Erzbistum Paderborn e.V.

Der Familienbund der Katholiken im Erzbistum Paderborn e.V. setzt sich für die Verbesserung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation von Familien ein. Er nimmt die Interessen von Eltern in den Blick und unterstützt sie in der Wahrnehmung von Elternrechten und Elternverantwortung zum Wohle der Kinder.

Familienbund der Katholiken im Erzbistum Paderborn e.V.

Diözesan-Geschäftsstelle

Kilianstraße 26

33098 Paderborn

Tel.: 0 52 51 - 8 79 52-05

Fax.: 0 52 51 - 8 79 52-07

www.familienbund-paderborn.de

info@familienbund-paderborn.de

Geschäftsführer:

Michael Hullermann, m.hullermann@familienbund-paderborn.de

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.

Der Diözesan-Caritasverband setzt sich als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege NRW für die fachliche Weiterentwicklung der Kindertageseinrichtungen und die Verbesserung der Rahmenbedingungen in diesem Arbeitsbereich ein. Er unterstützt die Träger und Einrichtungen durch Beratung, Fortbildung und Information dabei, ihre Aufgaben wahrzunehmen.

Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.

Am Stadelhof 15

33098 Paderborn

05251-209-0

www.caritas-paderborn.de

Referat Tageseinrichtungen für Kinder

Referatsleitung: Inge Schlottmann, i.schlottmann@caritas-paderborn.de

6 Links:

6.1 Kinderbildungsgesetz:

http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=32292&fileid=109435&sprachid=1

Unter diesem Link können Sie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) heruntergeladen. Das KiBiz ist die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in Nordrhein – Westfalen.

6.2 Statut für die katholischen Kindertageseinrichtungen:

Die Broschüre „Für Ihr Kind, die Katholische Kindertageseinrichtung“ ist Bestandteil des Betreuungsvertrags und wird Eltern bei der Aufnahme des Kindes mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt. Diese Broschüre konkretisiert gesetzliche Vorgaben des KiBiz im Hinblick auf die katholischen Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn und den trägerspezifischen Bildungs- und Betreuungsauftrag. Im Internet kann sie auf der Seite des Caritasverbands Paderborn heruntergeladen werden.

www.caritas-paderborn.de/41892.html

6.3 Bildungsgrundsätze:

http://www.mfkjks.nrw.de/web/media_get.php?mediaid=17282&fileid=51011&sprachid=1

Dieser Link führt Sie direkt zum Nachdruck des Entwurfs der Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 – 10 Jahren in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Die Bildungsgrundsätze sind eine Handlungsorientierung für die Betreuung und Erziehung von Kindern in Kita und Schule.

6.4 Landeselternbeirat:

<http://www.lebnrw.de/>

Dies ist der Link zur Homepage des Landeselternbeirats der Kindertageseinrichtungen. Hier finden Sie Informationen zur Arbeit des Landeselternbeirats.

Anlage von Mustergeschäftsordnungen für den Elternbeirat und den Rat der Tageseinrichtung